

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 9/789 —

Aufhebbare Neunundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Problem

Anpassung des nationalen Einfuhrrechts an das geänderte Gemeinschaftsrecht.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste.

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 9/789 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 11. November 1981

Der Ausschuß für Wirtschaft

Reuschenbach	Dr. Schwörer
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Schwörer

Die Verordnung, die bereits in Kraft getreten ist, wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 11. September 1981 an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlauf-Verordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung verlangen kann.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner 22. Sitzung am 11. November beraten.

Bonn, den 11. November 1981

Dr. Schwörer
Berichterstatter

Zum Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung enthält im wesentlichen eine Angleichung des nationalen Außenwirtschaftsrechts an das EG-Einfuhrrecht, das kürzlich im Textilbereich durch mehrere EWG-Verordnungen geändert worden ist. Dazu gehört die Neufestlegung von Höchstmengen für Textilimporte aus bestimmten Drittländern und der Fortfall des Ursprungsnachweises für Textilien aus Spanien.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von dem dem Bundestag zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.